Stand: 29.07.2021

Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz

Transparenzregister mit bürokratischen Erleichterungen für Vereine

Bundesgesetzblatt (BGBl), Gesetz vom 25.06.2021
[Aktenzeichen I, 2083]

Aufgrund des bürokratischen und zeitlichen Aufwands, den das Transparenzregister verursacht, hat der Gesetzgeber kürzlich einige Erleichterungen geschaffen. Zunächst war vorgesehen, dass sich auch steuerbegünstigte Vereine selbst aktiv um die Eintragungen kümmern müssen. Im Rahmen des Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetzes wurde nun geregelt, dass die **registerführende Stelle** diese Daten selbst dem Vereinsregister entnimmt.

Hinweis Für nichteingetragene Vereine und für wirtschaftliche Vereine bleibt es allerdings dabei, dass sie die Eintragung selbst in die Wege leiten müssen.

Auch für Vereine, die im Vereinsregister eingetragen sind, besteht allerdings eine **Eintragungspflicht**, wenn

- eine Änderung des Vorstands nicht unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet wurde oder
- Angaben zur Staatsangehörigkeit der Vorstandsmitglieder im Vereinsregister nicht vorhanden sind.

Hinweis Fehlen im Vereinsregister Angaben zur **Staatsangehörigkeit**, wird im Transparenzregister als Wohnsitz „Deutschland“ und als einzige Staatsangehörigkeit „deutsch“ eingetragen. Trifft dies nicht zu, müssen Sie sich aktiv um eine Änderung bemühen.

Die **Gebührenbefreiung** für steuerbegünstigte Vereine bleibt bestehen. Ein elektronisches Antragsformular soll bis zum 31.03.2022 zur Verfügung gestellt werden. Bis dahin ist die Gebührenbefreiung formlos unter Beifügung des aktuellen Freistellungsbescheids zu beantragen.

Hinweis Diese Neuregelungen treten zum 01.08.2021 in Kraft.

Zum 01.01.**2024** wird übrigens ein zentrales **Zuwendungsempfängerregister** beim Bundeszentralamt für Steuern eingerichtet, in dem unter anderem alle steuerbegünstigten Vereine erfasst werden. Dann muss auch kein Antrag mehr auf Gebührenbefreiung gestellt werden, weil die Angaben ab diesem Zeitpunkt automatisch abgeglichen werden.